

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 03.09.2019

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz über die Unterrichtung des Landtages  
durch die Landesregierung****(Niedersächsisches Parlamentsinformationsgesetz - NPIG)**

## § 1

## Zweck

Dieses Gesetz trifft nähere Regelungen über Auskünfte und Unterrichtungen der Landesregierung gegenüber dem Landtag im Sinne der Artikel 24 Abs. 4 und 25 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung.

## § 2

## Wahrheitspflicht

(1) Die Landesregierung ist ausnahmslos bei jeder Unterrichtung, Auskunft oder Antwort im Parlament und seinen Ausschüssen zu wahrheitsgemäßen, unverzüglichen und vollständigen Äußerungen gegenüber den Abgeordneten verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten wäre, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden, kann die Landesregierung unter Hinweis auf das Vorliegen entsprechender Gründe von einer Äußerung absehen. <sup>2</sup>Eine bewusste Falschäußerung ist der Landesregierung nicht gestattet. <sup>3</sup>Ein auch nur teilweises Absehen von einer Antwort auf die Frage eines Abgeordneten ist in geeigneter Weise zu begründen.

## § 3

## Unterrichtungen der Landesregierung

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über

1. die Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss der Ressortbeteiligung zur Anhörung zugeleitet werden,
2. die Aufnahme von Verhandlungen über Staatsverträge im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung sowie über die verfolgten Verhandlungsziele,
3. die Aufnahme von Verhandlungen über Verwaltungsabkommen von erheblicher landespolitischer Bedeutung sowie über die verfolgten Verhandlungsziele,
4. Gesetzesinitiativen, Verordnungsanträge und Entschließungsanträge der Landesregierung im Bundesrat spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat,
5. im Bundesrat eingehende Gesetzesinitiativen,
  - a) mit denen im Wege einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen oder

- b) die unbeschadet von Buchstabe a für das Land Niedersachsen von erheblicher landespolitischer oder finanzieller Bedeutung sind,
6. ihr Abstimmungsverhalten im Plenum und den Ausschüssen des Bundesrates,
7. die wesentlichen Ergebnisse der Fachministerkonferenzen und der Ministerpräsidentenkonferenz, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben und von erheblicher landespolitischer Bedeutung für das Land Niedersachsen sind,
8. alle erheblichen Angelegenheiten und Sachverhalte, die für die Aufgaben des Landtages, insbesondere hinsichtlich seiner Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung, von Bedeutung sind.

(2) <sup>1</sup>Näheres regeln der Landtag und die Landesregierung für die jeweilige Wahlperiode durch Vereinbarung. <sup>2</sup>Die Vereinbarung ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

#### § 4

##### Anwendung und Auslegung

Der Landtag und die Landesregierung sind gehalten, dieses Gesetz im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anzuwenden und auszulegen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

Das Gesetz macht von der Ermächtigung der Niedersächsischen Verfassung Gebrauch, nähere Einzelheiten zu Auskünften, Unterrichtungen und Antworten der Landesregierung an den Landtag zu regeln.

Hinsichtlich der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen, unverzüglichen und vollständigen Antworten der Landesregierung trifft das Gesetz die Klarstellung, dass sich diese Verpflichtung auch auf Fragen und Nachfragen der Abgeordneten erstreckt, die nicht zuvor als Anfrage an die Landesregierung übermittelt wurden. Die bislang zur verfassungsrechtlichen Auslegung herangezogene Geschäftsordnung des Landtages wird insoweit entbehrlich, als dass an ihre Stelle nun eine Auslegung dieses Gesetzes tritt.

Die Verpflichtung der Landesregierung zur frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung wird für einzelne Unterrichtsgegenstände konkretisiert.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer